Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3556

Alle Abg

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**
Durchwahl 3896-**451**
Aktenzeichen **G. K. - 172 E 7 - 198**

Datum 01.**03.2016**

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015 – Landtag NRW, Drucksache 16/10380

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses, des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation und des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 07.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Carina,

mit diesem Schreiben erhalten Sie im Hinblick auf die öffentliche Anhörung des Innenausschusses, des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation und des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 07.03.2016 eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Deine Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Stellungnahme
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

zum

„Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10380

für die

öffentliche Anhörung des Innenausschusses, des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation und des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 07.03.2016

I.

Am 16.12.2015 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“ vom 02.12.2015 (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/10380) in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde dabei an verschiedene Ausschüsse überwiesen. Der Innenausschuss des Landtags hat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 07.03.2016 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation und der Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses haben sich diesem Verfahren angeschlossen. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) ist als Sachverständiger zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung eingeladen. Eine schriftliche Stellungnahme soll dem Landtag möglichst bis zum 26.02.2016 zugeleitet werden.

II.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.12.2015 nimmt der LRH wie folgt Stellung:

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“ vom 02.12.2015 beschränken sich – entsprechend der Aufgabe und Zuständigkeit des LRH – auf Äußerungen zu allgemeinen Haushaltsfragen und Fragen der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen.

1. Mehrausgaben

Nach Abschnitt D des Gesetzentwurfs zum DRModG NRW wird die Umsetzung des Gesetzes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.[1] Die voraussichtlich anfallenden Mehrausgaben werden auf bis zu rd. 32,7 Mio. € jährlich geschätzt:

Bereich	Maßnahme	Mehrausgaben
1. Dienstrecht	- Teilzeit in der Ausbildung	3,5 Mio. €
2. Besoldungsrecht	- Ruhegehaltfähigkeit der Vollzugs- und Sicherheitszulagen[2]	26,0 Mio. €
	- Verkürzung der Wartezeit für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes	0,2 Mio. €
	- Weitere Erfahrungsstufen für den bisherigen einfachen Dienst[3]	1,5 Mio. €
	- Erhöhung des Zuschlags für begrenzt Dienstfähige	0,2 Mio. €
3. Versorgungsrecht	- Anspruch auf Versorgungsauskunft[4]	1,3 Mio. €
	Gesamt:	32,7 Mio. €

Die weiteren Neuregelungen sollen weitgehend ausgabenneutral sein.

In seinem Jahresbericht 2015 hat der LRH darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht Sparanstrengungen notwendig sind, um in 2020 einen ohne Krediteinnahmen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Diese Sparanstrengungen betreffen grundsätzlich auch den Bereich der Personalausgaben.[5]

---

1 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/10380, Seite 6 f.

2 Die Mehrausgaben steigen ab dem Jahr 2016 an. Der hier genannte Maximalbetrag wird im Jahr 2026 erreicht.

3 Die Mehrausgaben steigen ab dem Jahr 2017 an. Der hier genannte Maximalbetrag wird in etwa 25 Jahren erreicht.

4 Für die Informationstechnik fallen darüber hinaus einmalige Kosten in Höhe von 2,4 Mio. € an.

5 Jahresbericht 2015 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2014; Beitrag Nr. 2, Seite 45.

Das DRModG NRW ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel umzusetzen. Zusätzliche Haushaltsmittel sollen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die entstehenden Mehrausgaben erhöhen daher die Notwendigkeit, an anderer Stelle zu Einsparungen zu gelangen.

2. Kostenschätzung

Die nachfolgenden Regelungen sollen nach Abschnitt D des Gesetzentwurfs zum DRModG NRW ausgabenneutral sein bzw. zu keinen nennenswerten Mehrausgaben führen:

- übrige dienstrechtliche Regelungen (neben der Ermöglichung von Teilzeit in der Ausbildung im Schulbereich),
- Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge,
- Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1,
- Neuregelung der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge sowie
- Neuregelung der Versorgungslastenteilung.

Die Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres werde – nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs zum DRModG NRW – voraussichtlich nur in einer geringen Anzahl von Fällen zu höheren Versorgungsausgaben führen. Eine belastbare Schätzung sei nicht möglich, weil keine entsprechenden Daten vorliegen.

Nach Auffassung des LRH sind auch bei den folgenden Regelungen Mehrausgaben nicht ausgeschlossen, ohne dass der Gesetzentwurf zum DRModG NRW hierzu Aussagen trifft:

- In § 24 des Entwurfs des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) wird in der Laufbahngruppe 1 das erste Einstiegsamt den Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 zugewiesen. Hierdurch wird die Besoldungsgruppe A 2, die bisher das Einstiegsamt des einfachen Dienstes darstellt, abgeschafft.[6]

---

[6] § 20 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) i. V. m. der Bundesbesoldungsordnung A.

- § 34 LBesG NRW räumt im Unterschied zum bisherigen § 12 Abs. 1 LBesG NRW die Möglichkeit von Einmalzahlungen ein und lässt zu, dass neben unbefristeten auch befristete Leistungsbezüge an den linearen Anpassungen teilnehmen können.

- Nach § 35 LBesG NRW können anders als beim bisherigen § 12 Abs. 2 LBesG NRW ebenfalls befristete Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

- § 36 LBesG NRW räumt im Unterschied zum bisherigen § 12 Abs. 5 LBesG NRW die Möglichkeit von Einmalzahlungen ein.

Bereits im Jahresbericht 2007 hatte der LRH unter Hinweis auf §§ 7 und 10 Landeshaushaltsordnung dargelegt, dass über finanzwirksame Gesetzesvorlagen nur dann sachgerecht entschieden werden kann, wenn die Auswirkungen auf die Haushalte vollständig dargelegt werden und Deckungsmöglichkeiten erkennbar sind. Hierfür ist es erforderlich, dass rechtzeitig sämtliche relevanten Informationen vorliegen und diese richtig und umfassend bewertet werden.
Eine eventuelle Eilbedürftigkeit eines Rechtsetzungsvorhabens darf keinesfalls ein Rechtfertigungsgrund dafür sein, Fragen nach den finanziellen Auswirkungen nicht zu beantworten.
Eine Prognose ist dabei besser als eine völlig fehlende Angabe der Folgekosten. Unwägbarkeiten können beschrieben und bei Bedarf verschiedene Kostenszenarien abhängig von den jeweils bestimmenden Prämissen dargestellt werden.[7]

Auch der Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ verweist auf diesen Beitrag im Jahresbericht.[8]

Der LRH verweist noch einmal darauf, dass es aus seiner Sicht erforderlich ist, dass die Folgekosten des DRModG NRW umfassend geschätzt und im Gesetzentwurf beschrie-

---

[7] Jahresbericht 2007 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2006; Beitrag Nr. 11 „Kostenrelevanz von Gesetzen und Verordnungen“, Seite 113 ff.

[8] Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“, Stand: 06.11.2014, Anlage 6 zur Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2014 (SMBl. NRW. 20020), Abschnitt 4.4 „Finanzfolgenabschätzung“, Seite 13 ff.

ben werden. Den Hinweis auf nicht mögliche Kostenschätzungen sieht er insoweit nicht als ausreichend an.

3. Laufbahnwechsel (§ 22 Landesbeamtengesetz)

§ 22 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) beinhaltet die Regelung, dass der Laufbahnwechsel „nach Absatz 2“ unter bestimmten Voraussetzungen nicht zulässig ist.
Die Regelung ist dem § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) entnommen. Die Formulierung „nach Absatz 2“ bezieht sich dort auf dessen Absatz 2 und schränkt die Zulässigkeit eines Laufbahnwechsels nach den dort genannten Voraussetzungen ein.

Im neugefassten § 22 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW sollte die Bezugnahme auf die LVO klargestellt werden.

4. Altersteilzeit (§ 66 LBG NRW)

In der Begründung zu § 66 LBG NRW wird ausgeführt, dass die Regelungen zur Altersteilzeit[9] in der inhaltlichen Ausgestaltung weiterhin beibehalten werden sollen.

Die Altersteilzeit wurde zum 01.06.1999 eingeführt. Im Jahr 2009 wurde die Regelung evaluiert, modifiziert und bis Ende 2012 verlängert. Nach einer weiteren Evaluierung im Jahr 2012 wurden die Bedingungen erneut geändert und die Altersteilzeit mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz bis zum 31.12.2015 verlängert. Nach den Erläuterungen zum damaligen Dienstrechtsanpassungsgesetz sollte die Regelung vor Ablauf der Frist erneut evaluiert werden, damit rechtzeitig entschieden werden kann, ob und wenn ja, zu welchen Bedingungen es eine Verlängerung geben kann.

---

[9] Bislang § 65 LBG NRW, nunmehr § 66 LBG NRW.

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17.12.2015 wurde die Befristung der Regelung (bis zum 31.12.2015) aufgehoben.[10]

Der Entwurf des LBG NRW in Art. 1 des DRModG NRW sieht in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gleichwohl wieder eine Befristung vor.

Diese Regelungsfolge erscheint widersprüchlich.

5. Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge (§ 91 Abs. 8 LBesG NRW, Anlagen 6 bis 16)

Die jährliche Sonderzahlung soll ab dem 01.01.2017 in die monatlichen Bezüge integriert werden.

In der Begründung zu § 91 Abs. 8 LBesG NRW[11] wurde das Datum, ab dem die Anlagen 6 bis 16 gelten sollen, mit dem 01.07.2017 angegeben. Nach dem Verständnis des LRH müsste die Formulierung „ab dem 1. **Januar** 2017“ heißen (anstatt „ab dem 1. **Juli** 2017“).

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Susallek
LMR‘in

gez.
Dr. Hähnlein
Direktor b. LRH

gez.
Krantz
LMR

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH

---

[10] Auf die Stellungnahme des LRH vom 27.11.2015 im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen zum „Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung“ wird Bezug genommen (Az.: G. K. - 172 E 7 - 194; Landtag Nordrhein-Westfalen Stellungnahme 16/3267).

[11] Seite 390 des Gesetzentwurfs.